

Das Rektorat der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) hat zur Regelung der Aufgaben und der Struktur des „Zentrums für Medizinische Optik und Photonik (ZeMOP)“ gem. § 27 Abs. 3 Nr. 9 Thüringer Hochschulgesetz - ThürHG – vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20 März 2009 (GVBl. S. 238), in Verbindung mit §§ 27 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 7 Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2007 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums S. 182) am 25. November 2010 folgenden Errichtungsbeschluss gefasst:

Das „Zentrum für Medizinische Optik und Photonik (ZeMOP)“ wird mit Wirkung vom 25. November 2010 errichtet und erhält nachfolgendes Statut. Zum Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Evaluierung.

**Statut
für das
(interfakultäre) Zentrum für Medizinische Optik und Photonik (ZeMOP)**

Präambel

Jena verfügt über eine einzigartige Tradition auf dem Gebiet der Optik und der optischen Industrie. Maßgeblich dafür war, dass es in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu einer folgenreichen Synthese akademischer optischer Forschung und der aufstrebenden optisch-feinmechanischen Industrie kam. Zwei Namen sind damit besonders eng verknüpft, der des Physikprofessors der Universität, Ernst Abbe, und der des Universitätsmechanikers und Unternehmers, Carl Zeiss. Ferner trug der Glaschemiker Otto Schott wesentlich zum Erfolg bei, indem er Spezialgläser für die Mikroskope und optischen Geräte herstellte. Grundlegende optische Erkenntnisse wurden von Abbe gewonnen, wie z.B. die zum Auflösungsvermögen von Mikroskopen und die zur Bildentstehung im Mikroskop. In Jena gibt es mit dem Zeiss-Werk eine über hundertjährige Tradition sowohl in der ophthalmologischen Forschung als auch der Entwicklung entsprechender optischer Messverfahren und Komponenten. Ein weiterer Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Universität und der lokalen Industrie bietet auch gegenwärtig großes Potential. Dieses liegt in der Physikalisch-Astronomischen Fakultät insbesondere auf dem Gebiet der Optik/Quantenelektronik und der Photonik, in der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät u.a. auf dem Gebiet innovativer Materialien und Verfahren für die Photonik sowie in der Medizinischen Fakultät u.a. auf dem Gebiet biomedizinisch photonischer Forschung.

Es liegt deshalb nahe, Konzepte für eine strategische Zusammenarbeit der genannten Fakultäten und lokaler außeruniversitärer Institute zu entwickeln, die eine tragfähige gemeinsame Basis für die Herausforderungen des internationalen Wettbewerbs darstellen soll.

§ 1 Organisationsform und Sitz

- (1) Das Zentrum für Medizinische Optik und Photonik (ZeMOP) ist ein gem. § 37 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und § 27 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingerichtetes wissenschaftliches Zentrum.
- (2) Das ZeMOP ist ein gemeinsames Profizentrum der Physikalisch-Astronomischen, der Chemisch-Geowissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät.
- (3) Das ZeMOP hat seinen Sitz in Jena. Es hat eine Geschäftsstelle. Das Nähere regelt das Direktorium.

§ 2 Zielsetzungen und Aufgaben

- (1) Ziel des ZeMOP ist die Förderung der medizinischen Optik und Photonik. Dies umfasst insbesondere die:
 1. Vernetzung der Forschung der genannten Fakultäten,
 2. gemeinsame Einwerbung von Mitteln, insbesondere für Verbünde,
 3. fakultätsübergreifende Lehre an den drei Fakultäten sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 4. Zusammenarbeit mit weiteren optisch-photonisch orientierten Arbeitsgruppen der FSU, der Fachhochschule Jena und von außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
 5. Interaktion mit der lokalen und regionalen Industrie.
- (2) Als Kernprojekt werden die folgenden drei interfakultär ausgerichteten Professuren besetzt:
 - an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät eine W2-Professur für Angewandte Physik/Angewandte Optik für die Ophthalmologie,
 - an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eine W3-Professur für Nanobiophotonik (zusammen mit dem Institut für Photonische Technologien),
 - an der Medizinischen Fakultät eine W2-Professur für Mikroskopie-Methodik.
- (3) Die Zuständigkeiten nach dem ThürHG und der Grundordnung der FSU bleiben unberührt.

§ 3 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

Die Verwaltung von Mitteln erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Über die Verwendung von Mitteln entscheidet das Direktorium. Ausgabewirksame Entscheidungen sind vom Direktor zu unterzeichnen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Das Zentrum setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Zentrums können der Physikalisch-Astronomischen Fakultät, der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sowie der Medizinischen Fakultät angehörende promovierte Wissenschaftler sein, die im Rahmen des ZeMOP selbständig Forschungsprojekte durchführen und sich an der Lehre im Bereich der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebiete beteiligen wollen. Ein Mitglied soll auf einschlägige Publikationen und mindestens ein Drittmittelprojekt auf einem der o. g. Gebiete verweisen können.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können promovierte Wissenschaftler sein, soweit sie auf den unter § 2 Abs. 2 genannten Gebieten in besonderem Maße profiliert sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen die Zielsetzung des ZeMOP gefördert wird und sie von fünf ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Ein Mitglied soll auf einschlägige Publikationen und mindestens ein Drittmittelprojekt auf einem der o. g. Gebiete verweisen können. Dem Vorschlag ist eine Liste der einschlägigen Arbeiten und Projekte beizufügen und schriftlich zu begründen, wie die Mitarbeit im Zentrum aussehen soll.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Mitgliedschaft besteht für drei Jahre und kann auf Antrag des Mitglieds durch das Direktorium verlängert werden.
- (5) Ein ordentliches Mitglied (Absatz 2), das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im ZeMOP Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen (insbesondere § 76 ThürHG) sowie die Ausgestaltung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Direktorium schriftlich mitzuteilen ist und der zum Schluss eines Semesters wirksam wird, durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Mitglieder, die in den Ruhestand getreten sind, können als außerordentliches Mitglied weiterhin mitwirken. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch das Direktorium mit Stimmenmehrheit der Mitglieder und wird dem betroffenen Mitglied nach dessen Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Organe

Organe des ZeMOP sind:

1. die Zentrumsversammlung,
2. das Direktorium und
3. der Beirat.

§ 6 Zentrumsversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 2) bilden die Zentrumsversammlung.
- (2) Die Zentrumsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verabschiedung einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Direktoriums,
 2. Wahl des Direktoriums durch die beteiligten Hochschullehrer,
 3. Abgabe von Empfehlungen zu den Projekten sowie zum Einsatz der finanziellen Mittel,
 4. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Direktoriums,
 5. Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen des Statuts,
 6. Beschlussfassung über den Vorschlag zur Auflösung des ZeMOP,
 7. Entlastung des Direktoriums.
- (3) Die Einberufung der Zentrumsversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch das Direktorium unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine außerordentliche Zentrumsversammlung soll binnen zwei Wochen vom Direktorium einberufen werden, wenn mindestens 30 v. H. der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Direktor beantragen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 3) des ZeMOP werden zur Zentrumsversammlung eingeladen und wirken beratend mit.
- (5) Den Vorsitz führt der Direktor. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Vorschläge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des ZeMOP bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der ordentlichen Mitglieder insgesamt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 7 Direktorium

- (1) Die Zusammensetzung des Direktoriums soll das Spektrum und den interdisziplinären Charakter des ZeMOP repräsentieren. Das Direktorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von den beteiligten Hochschullehrer in der Zentrumsversammlung (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) aus dem Kreis der Hochschullehrern unter den ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1) in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Direktorium aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
- (2) Das Direktorium wird von einem Direktor und seinen zwei Stellvertretern geführt.
- (3) Das Direktorium tritt mindestens zweimal jährlich, möglichst zu Beginn und Ende des Semesters, zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Grundordnung oder dieses Statut nichts anderes vorsehen. Von den gefassten Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Direktor zu unterzeichnen. Jeweils ein Exemplar der

Niederschrift ist der Physikalisch-Astronomischen Fakultät, der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sowie der Medizinischen Fakultät zuzuleiten.

- (4) Die Aufgaben des Direktoriums sind:
1. Erstellung eines Vorschlages für eine Geschäftsordnung,
 2. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie die Verlängerung der Mitgliedschaft,
 3. Entscheidung über die Aufnahme von Forschungsprojekten in das ZeMOP,
 4. Entscheidung über die Vergabe der dem ZeMOP zur Verfügung stehenden Mittel,
 5. Organisation eines jährlichen Kolloquiums, in dem die wissenschaftlichen Arbeiten des ZeMOP vorgestellt werden,
 6. Bestellung des Geschäftsführers,
 7. Vorschlag für die zu berufenen Mitglieder des Beirates im Benehmen mit der Zentrumsversammlung,
 8. jährlicher Bericht an die Zentrumsversammlung.
- (5) Das Direktorium entscheidet unter Vorsitz des Direktors über die Verwendung der Gelder und alle anderen wichtigen Fragen, die nicht der Zentrumsversammlung obliegen. Es ist gegenüber der Zentrumsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Direktor

- (1) Der Direktor und seine zwei Stellvertreter werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Er leitet die Sitzungen der Zentrumsversammlung sowie die Sitzungen des Direktoriums und regelt die laufenden Angelegenheiten des ZeMOP.
- (3) Dem Direktor untersteht die Geschäftsstelle des ZeMOP.
- (4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
 1. Vertretung des ZeMOP nach außen,
 2. Einberufung der Zentrumsversammlungen und der Direktoriumssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Einberufung der Beiratssitzung,
 3. Leitung der Zentrumsversammlungen, der Direktoriumssitzungen und der Beiratssitzung,
 4. Vollzug der Beschlüsse der Zentrumsversammlungen und des Direktoriums,
 5. Ausgabenwirksame Verfügungen der Mittel des ZeMOP.

§ 9 Geschäftsführer

Der Direktor des ZeMOP wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch einen Geschäftsführer unterstützt. Der Geschäftsführer wird auf Weisung des Direktors tätig und nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums teil.

§ 10 Beirat

Dem ZeMOP steht ein Beirat beratend zur Seite. Dem Beirat gehören mindestens drei und maximal sieben ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und dem öffentlichen Leben an, die vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums für die Dauer von drei Jahren berufen werden; Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat wird vom Direktor einberufen.

§ 11 Auflösung

Das ZeMOP kann nach Anhörung der beteiligten Fakultäten auf Vorschlag der Zentrumsversammlung durch das Rektorat aufgelöst werden. Die noch vorhandenen Mittel werden auf die beteiligten Fakultäten verteilt.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 25. November 2010



Prof. Dr. Klaus Dicke